

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 19j

2.b REGIERUNGS- UND STÄNDERATSWAHLEN

Art. 19k

Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Regierung und den Ständerat können im ersten und in einem zweiten Wahlgang Wahlvorschläge eingereicht werden. Grundsatz

Art. 19l

¹ Die Standeskanzlei publiziert bis spätestens am fünfzehnten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Aufforderung

² Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

Art. 19m

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Anmeldeverfahren
1. Wahlvorschläge

² Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 19n

2. Unterzeichnung, Vertretung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zwanzig in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 19o

3. Einreichung

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Standeskanzlei eintreffen.

² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Art. 19p

4. Bereinigung

¹ Die Standeskanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

Art. 19q

5. Bekanntgabe

Die Standeskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Kantonsamtsblatt.

Art. 19r

Zweiter Wahlgang

¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang bei der Standeskanzlei eingereicht werden. Bei Kandidierenden, die bereits für den ersten Wahlgang angemeldet waren, genügt ihre schriftliche Erklärung, dass sie die Kandidatur aufrecht erhalten.

² Der zweite Wahlgang ist frei.

³ Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19m-19q sinngemäss.

Art. 19s

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Regierung in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Ersatzwahlen

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19l-19r.

Art. 27

¹ Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung. Stimm- und
Wahlzettel
1. Inhalt

² Der Wahlzettel enthält bei den Regierungs- und Ständeratswahlen:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden, und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Sitze;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Art. 27a

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden. 2. Ausfüllen

² Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Auf den Wahlzetteln für die Regierungs- und Ständeratswahlen werden angekreuzt:

- a) Namen von Kandidierenden, die auf den Wahlzetteln aufgedruckt sind;
- b) Namen von anderen wählbaren Personen, die der oder die Wählende auf leere Linien schreibt.

Art. 33

¹ Wahlzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen beziehungsweise bei den Regierungs- und Ständeratswahlen keine gültige Stimme enthalten.

² Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Ungültig sind zudem Wahlzettel bei den Regierungs- und Ständeratswahlen, auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 35 Abs. 2 und 3

² Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen werden zudem nicht gezählt:

- a) Namen von Kandidierenden sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die nicht angekreuzt sind;
- b) Namen von Kandidierenden sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die angekreuzt und zugleich gestrichen sind.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen. Für die Regierungs- und Ständeratswahlen bleibt Artikel 34 Absatz 2 vorbehalten.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

ABGELEHNT